

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Ahlhorner Fischteiche“  
in den Gemeinden Garrel und Emstek, Landkreis Cloppenburg, und der Gemeinde  
Großenkneten, Landkreis Oldenburg**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Cloppenburg verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ahlhorner Fischteiche“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung und befindet sich nördlich der Bundesstraße 213 von Cloppenburg nach Ahlhorn und westlich der Autobahn A 29 zwischen Ahlhorn, Gemeinde Großenkneten, und Garrel, Gemeinde Garrel, in den Landkreisen Cloppenburg und Oldenburg.  
Das Gebiet der Ahlhorner Fischteiche ist vor ca. 100 Jahren künstlich gestaltet worden. Es enthält Biotope mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen wie beispielweise das Naturdenkmal 305 „12 Apostel“. Die Senken der ehemaligen hügeligen Landschaft wurden teilweise zu Fischteichen ausgebaut und werden, von der Lethe mit Wasser gespeist, durch staatliche Teichwirtschaft bewirtschaftet.  
Abschnittsweise sind die Teiche durch wertvolle Zwergbinsen- und Strandlings-Gesellschaften geprägt. Darüber hinaus besteht in diesem Feuchtgebiet aufgrund der naturnahen Ausprägung einzelner Teiche und der Letheniederung u.a. ein für das nordwestliche Niedersachsen einzigartiges Amphibienvorkommen. Zudem beinhaltet es wertvolle Bereiche für diverse Libellen-, Schmetterlings-, Brut- und Gastvogelartenarten. Der kleinräumige Wechsel vieler Lebensräume bedingt eine große Artenvielfalt in diesem Schutzgebiet.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:7.500 (Anlage 2.1 – 2.4 und 3.1 – 3.4). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Im Naturschutzgebiet im Bereich des Landkreises Cloppenburg liegen die in den Karten 3.1 bis 3.4 der Anlage in rot gekennzeichnete ehemalige Hofstelle an der Straße „Baumweg“ und die zentralen Einrichtungen der Teichwirtschaft. Die außerhalb des Naturschutzgebietes liegenden Flächen des Blockhausgeländes sowie des Schöpfwerkes an der Lethe im Bereich des Landkreises Oldenburg, für die die Verordnung Regelungen trifft, sind in den Karten 3.1 bis 3.4 der Anlage in gelb gekennzeichnet.  
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Emstek, Am Markt 1, 49685 Emstek, Garrel, Hauptstr. 15, 49681 Garrel, und Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten, sowie den Landkreisen Cloppenburg, Eschstr. 29, 49661 Cloppenburg, und Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 012 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert

## Entwurf Stand 02.2019

durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In den Karten 2.1 bis 2.4 der Anlage ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 479 ha.

## **§ 2 Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. den langfristigen Erhalt und die Entwicklung dieses Feuchtgebietskomplexes mit seinen Still- und Fließgewässern als strukturreichen naturnahen Lebensraum wildwachsender heimischer z.T. gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften einschl. schutzwürdiger und -bedürftiger Waldgesellschaften und als Lebensraum wildlebender heimischer Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften,
  2. den Schutz und die Entwicklung des ausgedehnten Teichkomplexes der Ahlhorner Fischteiche mit unterschiedlichen Nährstoffgehalten, zeitweise trocken fallenden Gewässern, Strandlings- und Zwergbinsen-Gesellschaften, einem ausgedehnten Wassersystem sowie naturnahen Übergangs- und Schwingrasenmooren, sonstigen naturnahen Stillgewässern und nährstoffreichen Sümpfen und Röhrichten,
  3. den Schutz und die Entwicklung der Lethe als ökologisch durchgängigen, naturnahen Bachlauf mit zum Teil bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auwäldern, Birken-Erlen-Bruchwäldern und am Talrand stellenweise mit alten Eichenwäldern, im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichten sowie als Lebensraum einer bachtypischen Wasservegetation und Fauna,
  4. den Erhalt und die Entwicklung schutzwürdiger und –bedürftiger Tier-, Pflanzen-, Flechten- und Pilzarten in stabilen sich langfristig selbst erhaltenden Populationen einschließlich ihrer entsprechenden Lebensgrundlagen in ausreichenden Flächenanteilen; dazu zählen insbesondere teilweise seltene hochgradig gefährdete Arten aus den Gruppen der Gefäßpflanzen, Moose, Libellen, Amphibien, Reptilien, Rundmäuler, Fledermäuse und andere teilweise seltene Säugetiere sowie diverse weitere Vertreter der Wirbellosen; des Weiteren bezweckt die Erklärung zum NSG den Schutz und die Entwicklung naturnaher strukturreicher Lebensräume einschließlich der Vielzahl an möglichen Übergängen und Funktionen in ausreichenden Flächenanteilen mit herausragender Bedeutung für Brut- und Gastvögel in stabilen sich langfristig selbst erhaltenden Populationen,
  5. die Wiederherstellung und Entwicklung geeigneter Lebensbedingungen für das Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*) einschließlich Reaktivierung aus der Diasporenbank,
  6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Teilgebietes „Ahlhorner Fischteiche“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

## Entwurf Stand 02.2019

- a) 91D0\* „Moorwälder“ nährstoffarmer bis nährstoffreicherer, nasser Standorte in den verschiedenen natürlichen unbeeinträchtigten Ausprägungen und Altersstadien, in ausreichender Flächenausdehnung, mit überdurchschnittlich hohem Anteil an Alt- und Totholz und dem vollständigen Inventar der charakteristischen Arten und ihren Lebensgemeinschaften. Charakteristische Pflanzenarten sind insbesondere Moor-Birke (*Betula pubescens*), Gagelstrauch (*Myrica gale*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und diverse Torfmoose (*Sphagnum spec.*).
  - b) 91E0\* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ als strukturreiche und naturnahe Waldgesellschaften mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen. Im Bestand sind insbesondere Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) und diverse Moose enthalten. Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil und stocken auf Standorten mit einem naturnahen Wasserhaushalt. Sie weisen neben typischen Habitatstrukturen einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkes, liegendes und stehendes Totholz auf.
2. und der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
- a) 3130 „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation“ in ihren natürlichen Ausprägungen einschließlich wichtiger Kontaktbiotope in jeweils ausreichenden Flächenausdehnungen sowie entsprechenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere solche der Strandlingsgesellschaften mit Nadel-Teichsimse (*Eleocharis acicularis*) sowie die der Zwergbinsengesellschaften mit Wasserpfeffer-Tännel (*Elatine hydropiper*), Sechsmänniger Tännel (*Elatine hexandra*), Borstige Schuppensimse (*Isloepis setacea*), Gelbweißes Ruhrkraut (*Pseudognaphalium luteoalbum*), Flutender Sellerie (*Apium inundatum*) und Schlammling (*Limosella aquatica*).
  - b) 3160 „Dystrophe Stillgewässer“ natürlicher nährstoffarmer Ausprägungen in ausreichender Flächenausdehnung inklusive der Verlandungsbereiche sowie der charakteristischen Tier- und Pflanzengesellschaften einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere diverse Torfmoose (*Sphagnum spec.*) und andere Moose, Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) und Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*).
  - c) 4030 „Trockene Heiden“ basen- und nährstoffarmer, trockener unterschiedlich stark podsolierter Sandböden einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Ruderalflächen mäßig trockener Standorte, verschiedenen Entwicklungsphasen der Pflanzengesellschaften in jeweils ausreichenden Flächenausdehnungen und ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen inklusive den Lebensgemeinschaften. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Besenheide (*Calluna vulgaris*), Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*) sowie diverse Flechten und Moose.
  - d) 6410 „Pfeifengraswiesen“ auf stickstoffarmen, feuchten bis nassen Standorten mit hoher Strukturvielfalt und den naturnahen Kontaktbiotopen sowie intaktem Wasserhaushalt und ausreichender Störungsarmut. Die charakteristischen Arten kommen in stabilen, sich langfristig selbst erhaltenden Populationen vor. Zu den

## Entwurf Stand 02.2019

charakteristischen Pflanzenarten gehören insbesondere Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*), Blutwurz (*Potentilla erecta*) und Wiesen-Segge (*Carex nigra*). Pfeifengraswiesen haben darüber hinaus hohes Potential für teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

- e) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ verschiedener artenreicher Pflanzengesellschaften auf feuchten bis nassen, mäßig nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern. Die Bestände kommen an vielfältigen Standorten einschließlich wichtiger Kontaktbiotope, in naturnahen, strukturreichen und von Hochstauden dominierten Ausprägungen vor. Sie sind hinsichtlich Ausdehnung unterschiedlich ausgeprägt und kommen in größeren Flächen oder als Saumstrukturen vor. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Gilbweiderich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sind in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen vorhanden.
- f) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ als naturnahe, arten- und strukturreiche Ausprägungen der mäßig feuchten bis mäßig trockenen extensiv genutzten Grünlandstandorte strukturreicher und naturnaher Landschaften einschließlich wichtiger Kontaktbiotope. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen vor. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) und Wiesen-Kammgras (*Cynosurus cristatus*).
- g) 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ sehr nasser, nährstoffarmer Standorte mit verschiedenen charakteristischen naturnahen Strukturen einschließlich ihrer Übergänge zu Hochmoorvegetation in ausreichenden Flächenausdehnungen, sowie der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen und den Lebensgemeinschaften. Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören insbesondere Torfmoose (*Sphagnum spec.*), Graue Segge (*Carex canescens*), Schnabelsegge (*Carex rostrata*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) und Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*).
- h) 7150 „Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften“ in naturnahen unbeeinträchtigten Ausprägungen einschließlich ihrer Übergänge zu wichtigen Kontaktbiotopen in ausreichenden Flächenausdehnungen inklusive charakteristischem Arteninventar mit stabilen sich selbst erhaltenden Populationen und den Lebensgemeinschaften. Charakteristische Pflanzenarten sind insbesondere Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Sumpfbärlapp (*Lycopodiella inundata*) und diverse Torfmoose (*Sphagnum spec.*).
- i) 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ als naturnahe, strukturreiche, unzerschnittene Bestände auf sandigen bis frischlehmigen basenarmen Böden mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und ausreichenden Flächenanteilen. Neben den dominierenden Arten Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) kommen insbesondere Birken (*Betula pubescens* und *B. pendula*), sowie Hainbuche (*Carpinus betulus*) in der Baumschicht vor. In frühen Sukzessionsstadien kann aus der Naturverjüngung je nach Standort die Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) den Baumbestand ergänzen. Die Strauch- und Krautschicht besteht aus standorttypischen charakteristischen Arten wie Faulbaum (*Frangula alnus*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) sowie auf feuchteren Standorten auch Pfeifengras (*Molinia caerulea*). Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Die Vielzahl an unterschiedlichen naturnahen Strukturen bieten insbesondere den charakteristischen Tier- und

## Entwurf Stand 02.2019

Pflanzenarten sowie ihren Lebensgemeinschaften Lebensraum und eine Grundlage für stabile sich selbst erhaltende Populationen.

3. insbesondere der wertbestimmenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
  - a) Kammolch (*Triturus cristatus*) als stabile, langfristig sich selbst erhaltende Population, insbesondere durch den Erhalt, Förderung und Entwicklung der natürlichen arttypischen Lebensräume in ausreichender Größe und Vernetzung für verschiedene Entwicklungsstadien. Dazu zählen insbesondere reich strukturierte, halboffene und offene Kulturlandschaften mit zahlreichen meist unbeschatteten, überwiegend fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen und charakteristischer Vegetation sowie geeigneten strukturreichen Landhabitaten wie Brachen, Wald, Extensivgrünland und Hecken in direkter Umgebung sowie im Verbund zu angrenzenden Vorkommen.
  - b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als stabile, langfristig sich selbst erhaltende Population, insbesondere durch den Erhalt, Förderung und Entwicklung der natürlichen arttypischen Lebensräume in ausreichender Größe und Vernetzung. Dazu zählen insbesondere durchgängige Fließgewässer hoher Wasserqualitäten mit überströmten Kiesbänken zur Nutzung als Laichareal und Feinsedimentbänken als Larvalhabitat.
  - c) Fischotter (*Lutra lutra*) als stabile, langfristig sich selbst erhaltende Population, insbesondere durch den Erhalt, Förderung und Entwicklung der natürlichen arttypischen störungsarmen oder -freien Lebensräume in ausreichender Größe und Vernetzung. Dazu zählen insbesondere strukturreiche, von einer natürlichen Dynamik geprägten Gewässerlebensräume hoher Gewässergüte mit allen naturnahen ausgedehnten uferbegleitenden Vegetationsgesellschaften einschließlich gefahrlosen Wandermöglichkeiten und hohem Nahrungsreichtum sowie ein hohes Angebot an Schlaf- und Ruheplätzen.
- (4) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die natürliche Entwicklung des Waldes auf den in den Karten 3.1 bis 3.4 der Anlage zur Verordnung als Naturwald dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten. In dem gekennzeichneten Naturwaldbereich unterliegen die Bestände der eigendynamischen Entwicklung ohne eine Nutzung sowie ohne pflegerische oder sonstige lenkende Maßnahmen mit Ausnahme der Verkehrssicherung. Der Naturwaldbereich dient der wissenschaftlichen Forschung und Lehre (Naturwaldforschung) durch die zuständigen Dienststellen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt.

## **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
3. wild wachsende Pflanzen und Pilze zu zerstören oder ganz oder in Teilen zu entnehmen,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. bauliche Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, im NSG und in dem in den Karten 3.1 bis 3.4 der Anlage zur Verordnung gekennzeichneten Bereich außerhalb des NSG (Blockhausgelände und Schöpfwerk an der Lethe mit gelber Schraffur) zu errichten oder wesentlich zu ändern; dazu zählen

## Entwurf Stand 02.2019

- insbesondere Gebäude, Wege und Plätze, Einfriedungen aller Art sowie Werbeeinrichtungen, Tafeln und Schilder,
6. das NSG mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen oder Einrichtungen außerhalb der in den Karten 3.1 bis 3.4 der Anlage zur Verordnung gekennzeichneten Wege und Straßen zu befahren oder Kraftfahrzeuge bzw. Anhänger dort abzustellen,
  7. das NSG mit Fahrrädern außerhalb der in den Karten 3.1 bis 3.4 der Anlage zur Verordnung entsprechend gekennzeichneten Wege und Straßen für Räder und KfZ zu befahren,
  8. im NSG Stillgewässer oder Fließgewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren,
  9. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  10. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  11. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  12. außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
  13. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  14. den Wasserhaushalt zu verändern,
  15. die Bodengestalt zu verändern.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in den Karten 3.1 bis 3.4 der Anlage 2 im Maßstab 1:7.500 entsprechend gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Absatz 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 11 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist
    - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
    - b) durch den übrigen Anliegerverkehr auf der Straße „Baumweg“ von der Einmündung der Straße „Zu den Fischeichen“ bis zur Teichwirtschaft,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. a) die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

## Entwurf Stand 02.2019

- b) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  - c) die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. a) das Betreten des Gebietes auf den Wegen im Rahmen organisierter Veranstaltungen, die dem ruhigen Naturerleben dienen,  
b) das Betreten des Gebietes im Rahmen von Veranstaltungen des Waldpädagogikzentrums Weser-Ems unter der Leitung eines Försters des Forstamtes Ahlhorn oder eines zertifizierten Waldpädagogen in Zusammenarbeit mit dem Waldpädagogikzentrum Weser-Ems und unter größtmöglicher Schonung von Fauna und Flora,  
c) das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen organisierter Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. das Bootfahren und Baden für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten nur ab dem 01.06. des Jahres im westlichen Bereich des Helenenteiches, der in den Karten 3.1 bis 3.4 der Anlage 2 im Maßstab 1:7.500 gekennzeichnet ist,
  6. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Graben, angrenzenden Bestand und auf angrenzenden Waldrändern, und die Erhaltung des Lichtraumprofils,
  7. der Aus- oder Neubau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  8. der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen nur im erforderlichen Maß zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen und nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
  9. der Betrieb von Drohnen durch Bedienstete von Behörden oder unter deren Aufsicht in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden außerhalb der Brut- und Setzzeit,
  10. das Aufstellen von Schildern, die sich auf das Waldpädagogikzentrum Weser-Ems und die Teichwirtschaft beziehen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
  11. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, auf den in den maßgeblichen Karten 3.1 bis 3.4 im Maßstab 1:7.500 gekennzeichneten Flächen im NSG (ehemalige Hofstelle an der Straße „Baumweg“ und zentrale Einrichtungen der Teichwirtschaft mit roter Schraffur) und außerhalb des NSG im Bereich des Blockhausgeländes und des Schöpfwerkes an der Lethe (mit gelber Schraffur) nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  12. die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen und der gebietsbezogenen Forschung oder Lehre dienen sowie nicht unter die in § 4 Abs. 2 Nr. 11 genannten Bereiche fallen, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  13. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.

## Entwurf Stand 02.2019

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, ausgenommen auf Flächen mit Hochstaudenfluren und Röhrichten, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. bei der Nutzung von Ackerflächen
    - a) ohne Meliorationsmaßnahmen wie zum Beispiel Tiefpflügen, -lockern oder Bodenauftrag durchzuführen,
    - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
    - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen durchzuführen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
  2. bei der Nutzung der Grünlandflächen, die keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen,
    - a) ohne Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
    - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
    - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen durchzuführen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
    - d) ohne Grünland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischen zu nutzen,
    - e) ohne auf den Grünlandflächen in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres zu mähen, zu walzen, zu schleppen oder eine Bodenbearbeitung erfolgen zu lassen, wobei Ausnahmen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen können,
    - f) ohne die Grünlandnarbe zu erneuern; zulässig bleibt die Grünlandpflege mit einfacher Nach- oder Übersaat im umbruchlosen Schlitz- und Scheibendrillsaatverfahren,
    - g) ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
    - h) sofern eine Düngung nur nach Düngemittelbedarfsbestimmung erfolgt, jedoch ohne Düngung mit flüssigen Wirtschaftsdüngern oder Gärresten,
    - i) ohne Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
    - j) ohne Materialien zu lagern, insbesondere Heuballen, Maschinen und Geräte,
    - k) zulässig ist die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn und die Neuerrichtung von Viehunterständen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Viehtränken und Viehunterstände,
  3. bei der Nutzung der Grünlandflächen, die den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ darstellen,
    - a) ohne Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
    - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
    - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen durchzuführen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
    - d) ohne Grünland umzuwandeln, ackerbaulich zwischen zu nutzen oder in andere Vegetationstypen umzuwandeln,
    - e) ohne die Grünlandnarbe zu erneuern; zulässig bleibt die Grünlandpflege mit einfacher Nach- oder Übersaat im umbruchlosen Schlitz- und Scheibendrillsaatverfahren aus Saatgut des entsprechenden Vorkommensgebietes der LRT-typischen Arten mit Ausnahme konkurrenzstarker Gräser,
    - f) ohne zu düngen, mit Ausnahme der Entzugsdüngung nach Düngemittelbedarfsbestimmung durch Festmist, jedoch ohne Geflügelkot,

## Entwurf Stand 02.2019

- g) ohne auf den Grünlandflächen in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres zu mähen, zu walzen, zu schleppen oder eine Bodenbearbeitung erfolgen zu lassen, wobei Ausnahmen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen können,
  - h) sofern eine Beweidung und die damit verbundene notwendige Errichtung von Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - i) sofern eine Mahd nur in Abstimmung auf die Ausprägung des Biotoptyps erfolgt,
  - j) sofern eine Mahd nur von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite erfolgt,
  - k) sofern eine Mahd nur mit weiträumiger Aussparung von Nestern und Jungtieren erfolgt,
  - l) ohne Mähgut länger als 3 Tage liegen zu lassen,
  - m) ohne Materialien zu lagern, insbesondere Heuballen, Maschinen und Geräte,
  - n) ohne Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
  - o) ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
4. bei der Nutzung der Grünlandflächen, die den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) 6410 „Pfeifengraswiesen“ darstellen, nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (4) Außerhalb der in den Karten 3.1 bis 3.4 der Anlage gekennzeichneten Naturwaldflächen und außerhalb der Teiche ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)<sup>1</sup> und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung der Anzeigepflicht und des Zustimmungsvorbehaltes gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 7 sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben freigestellt
- 1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen,
    - a) sofern keine Änderung des Wasserhaushalts stattfindet,
    - b) sofern mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je angefangenem ha Waldfläche verbleiben,
    - c) sofern alle Horst- und Höhlenbäume erhalten bleiben,
    - d) sofern keine Kahlschläge in standortheimisch bestockten Beständen erfolgen,
    - e) ohne die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
    - f) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
    - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - 2. auf Waldflächen mit **wertbestimmenden** FFH-Lebensraumtypen (LRT), die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
    - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
    - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
    - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
    - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
    - e) eine Düngung unterbleibt,

<sup>1</sup> Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)

## Entwurf Stand 02.2019

- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- j) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt (**gilt nur für LRT 91D0\***),
- k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- l) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Die Flächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen ergeben sich aus den Karten 2.1 bis 2.4 der Anlage 2 der Verordnung.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2f)-g), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche im bisherigen Umfang; das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm möglichst unterbunden wird. Künstliche Anlagen zur Fischzucht und Fischhaltung sind gegen den Fisch- und Krebswechsel abzusperrern. Art und Ausführung der teichwirtschaftlichen Maßnahmen werden in einem Bewirtschaftungskonzept als Rahmenkonzept festgelegt. Über die Durchführung der Maßnahmen verständigen sich in regelmäßigen Abständen von maximal zwei Jahren die Teichwirtschaft und die zuständigen Naturschutzbehörden.
- (6) Freigestellt sind Maßnahmen zur Stabilisierung der Wasserversorgung der Fischteiche und zur Wiederherstellung der durchgängigen biologischen Funktionsfähigkeit der Lethe. Über Planung und Ausführung dieser Maßnahmen ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und den betroffenen Grundeigentümern herzustellen.

## **Entwurf Stand 02.2019**

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes. Sie bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde nicht nachteilige Veränderungen des Wasserhaushaltes. Erforderliche wasserrechtliche Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren bleiben hiervon unberührt.
- (9) Freigestellt sind Maßnahmen zur Erhaltung des Kulturdenkmals „Ahlhoner Fischteiche“. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (10) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  2. Die Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; nicht fest mit dem Boden verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind ohne Zustimmung freigestellt.
  3. Die Ausübung der Fangjagd ist nur unter Verwendung von Lebendfallen, ausgenommen Drahtfallen, von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder, ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen erlaubt.
  4. Die Bejagung mit Schusswaffen von semiaquatischen Säugetieren in und auf dem Wasser ist verboten.
- (11) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (12) In den unter den Absätzen 2 bis 10 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (13) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (14) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

**§ 6**

**Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

**§ 7**

**Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

**§ 8**

**Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 oder 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## Entwurf Stand 02.2019

- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden aufgehoben
- das in der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Oldenburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg - LandschaftsschutzVO vom 04.03.1976- (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15 S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2014 (Amtsblatt Landkreis Oldenburg S. 176), genannte Landschaftsschutzgebiet OL 35 „Ahlhorner Fischteiche – Sager Heide“ im Geltungsbereich dieser Verordnung und
  - die Verordnung vom 22.11.1993 über das Naturschutzgebiet „Ahlhorner Fischteiche“ in den Gemeinden Großenkneten, Landkreis Oldenburg, Garrel und Emstek, Landkreis Cloppenburg (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 48 vom 03.12.1993).

#### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wildeshausen, den  
Landkreis Oldenburg  
Der Landrat